



Wahl des Bundeskanzlers

Eine ausdrückliche **Frist**, in der die Wahl des Bundeskanzlers im Anschluss an die Bundestagswahl vom 18. September 2005 stattzufinden hat, nennt das Grundgesetz nicht. In jedem Falle endet das Amt des derzeitigen Bundeskanzlers Gerhard Schröder (SPD) nach Art. 69 Abs. 2 Grundgesetz (GG) mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages, der am 18. Oktober 2005 stattfinden wird. Für die Zeit nach der Konstituierung des Bundestages sieht Art. 69 Abs. 3 GG vor, dass auf Ersuchen des Bundespräsidenten der Bundeskanzler verpflichtet ist, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen. Als **geschäftsführender Bundeskanzler** ändern sich seine Kompetenzen nicht, allerdings ist weder die Regelung des Misstrauensvotums nach Art. 67 GG noch die der Vertrauensfrage nach Art. 68 GG anwendbar. Einen Überblick über den Zeitablauf zwischen Wahltag und Wahl des Bundeskanzlers seit 1949 bietet DER AKTUELLE BEGRIFF Nr. 68/05.

Gewählt wird der Bundeskanzler gemäß Art. 63 GG vom Bundestag. Diese Wahl, die aus bis zu drei Wahlphasen bestehen kann, findet **ohne Aussprache** und „mit verdeckten Stimmzetteln“, also **geheim** statt (§ 4 i.V.m. § 49 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages - GOBT). Bislang konnte jeder Bundeskanzler die in der ersten Wahlphase erforderliche absolute Mehrheit – die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages - erlangen. Ein Rückblick auf die früheren Kanzlerwahlen seit 1949 zeigt jedoch, wie knapp diese zum Teil waren: Konrad Adenauer (CDU) wurde 1949 mit der im ersten Wahlgang geringstmöglichen Mehrheit gewählt (Ja-Stimmen: 202, erforderliche Stimmenzahl: 202). 1969 erhielt Willy Brandt (SPD) 251 und 1976 Helmut Schmidt (SPD) 250 Ja-Stimmen, in beiden Fällen betrug die erforderliche Stimmenzahl 249. Im Jahre 1994 erreichte Helmut Kohl (CDU) bei der Kanzlerwahl 338 Stimmen bei einer erforderlichen Stimmenzahl von 337. Gerhard Schröder wurde 2002 mit 305 Ja-Stimmen zum Bundeskanzler gewählt, erforderlich waren 302 Stimmen.

Der Vorschlag des **Bundespräsidenten** für die **erste Wahlphase** gemäß Art. 63 Abs. 1, 2 GG unterliegt mangels ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Regelungen als politische Leitentscheidung seinem pflichtgemäßen Ermessen. Mithin entfalten Empfehlungen der Parteien oder Fraktionen keine rechtliche Bindungswirkung. Allerdings hat der Bundespräsident die Pflicht, einen Kanzlerkandidaten zu präsentieren, der mehrheitsfähig ist. Das Vorschlagsrecht ist bedingungsfeindlich, d.h. der Bundespräsident darf nur einen bestimmten Kanzlerkandidaten vorschlagen und diesen Vorschlag nicht an rechtliche oder politische Vorgaben knüpfen. Da die Realisierung eines Vorschlags entscheidend von seiner Mehrheitsfähigkeit im Bundestag abhängt, kann für seine Ausübung kein fester Zeitraum anberaumt werden. Sobald jedoch eine erfolgreiche Mehrheitsbildung erfolgt ist, muss der Bundespräsident seinen Kandidaten unverzüglich vorschlagen. Wählbar zum Bundeskanzler ist jeder Deutsche, der das aktive und passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt (vgl. §§ 12 ff. Bundeswahlgesetz). Als Kanzlerkandidat kommt demnach nur in Frage, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht erforderlich ist hingegen, Mitglied des Parlaments zu sein. Liegt die für die Wahl eines Kandidaten erforderliche absolute Mehrheit der Ja-Stimmen vor, hat der Bundespräsident eine unverzügliche Ernennungspflicht. Stimmt der Kandidat der Ernennung nicht zu, muss der Bundespräsident einen neuen Vorschlag machen.

Erreicht der Vorgeschlagene nicht die erforderliche Mehrheit, so geht die Initiative für Wahlvorschläge in der **zweiten Wahlphase** nach Art. 63 Abs. 3 GG auf den **Bundestag** über. Auf den weiteren Wahlverlauf hat der Bundespräsident keinen Einfluss mehr, wohl aber auf die Ernennung des Gewählten. Wahlvorschläge aus der Mitte des Bundestages sind gemäß § 4 Satz 2 GOBT von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion, die starkemäßig die Voraussetzung dieses Quorums erfüllt, zu unterzeichnen. Liegen mehrere solcher Wahlvorschläge vor, sind innerhalb der zweiten Wahlphase, für die der Bundestag - gerechnet vom Scheitern des ersten Wahlgangs an - 14 Tage Zeit hat, beliebig viele Wahlgänge möglich. Gewählt ist derjenige Kandidat, der (zuerst) die absolute Mehrheit erreicht. Denkbar ist jedoch auch, dass überhaupt kein Wahlvorschlag gemacht wird und die Frist von 14 Tagen ungenutzt verstreicht.

Kommt auch in der zweiten Wahlphase keine Kanzlerwahl zustande, so schließt sich unmittelbar die **dritte Wahlphase** (Art. 63 Abs. 4 GG) an. In diesem Stadium hat der **Bundestag** unverzüglich (unter Beachtung der Einladungs- und Beratungsfristen an einem der nächsten Tage nach Ablauf der 14-Tagefrist) einen neuen Wahlgang zu veranstalten, in dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält (d.h. mehr Stimmen als jeder einzelne der Mitbewerber). Erreicht der Gewählte die absolute Mehrheit, dann muss ihn der **Bundespräsident** innerhalb von sieben Tagen zum Bundeskanzler ernennen. Kommt bei diesem Wahlgang Stimmgleichheit zustande, kann erneut gewählt werden, da diese Wiederholungswahl begrifflich noch zu dem einen (neuen) Wahlgang gehört, der durch Art. 63 Abs. 4 Satz 1 GG eröffnet wird.

Erreicht der Gewählte nur die einfache Mehrheit, dann hat der Bundespräsident ein auf sieben Tage befristetes Wahlrecht zwischen der Ernennung des Gewählten und der **Auflösung des Bundestages** (Art. 63 Abs. 4 Satz 4 GG). Lässt der Bundespräsident diese Frist verstreichen, verliert er das Recht zur Auflösung des Bundestages und ist dann zur Ernennung des Minderheitskanzlers verpflichtet. Die Auflösungsanordnung ist dem Bundestagspräsidenten schriftlich zuzuleiten und den Mitgliedern des Bundestages in geeigneter Weise bekannt zu geben. Sie hat zur Folge, dass innerhalb von 60 Tagen nach der Auflösung des Bundestages Neuwahlen stattfinden müssen (Art. 39 Abs. 1 S. 2 GG). Alternativ zur Bundestagsauflösung ist die Ernennung eines Bundeskanzlers, der nicht die sog. Kanzlermehrheit (absolute Mehrheit) hinter sich versammeln kann. Ein solcher **Minderheitskanzler** hat dieselben Rechte wie ein mit absoluter Mehrheit gewählter Kanzler.

Quellen:

- Meyn, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), GGK II, 5. Aufl. 2001, Art. 63.
- Oldiges, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 3. Aufl. 2002, Art. 63.
- Schneider, in: Denninger u.a. (Hrsg.) Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: 2. Bd., 3. Aufl. 2002, Art. 63.
- Schneider/Zeh, in: Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, Berlin/New York 1989, § 48: Koalitionen, Kanzlerwahl und Kabinettsbildung.
- Schindler/Feldkamp, Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages, Berlin, Internetausgabe 1994 bis 2003: <http://www.bundestag.de/bic/dbuch/index.html>.

Verfasser/in: RR Olaf Rieß / Praktikantin Natalie Knapp, Fachbereich III